

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Mai 2001	Nr. 12
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 01	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse <i>Ändert GVBl. II 74-2</i>	250
11. 5. 01	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung – JVO) ... <i>GVBl. II 320-157</i>	251
11. 5. 01	Verordnung über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2001 <i>GVBl. II 333-20</i>	253
2. 5. 01	Verordnung zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz..... <i>Hebt auf GVBl. II 20-11; ändert GVBl. II 210-23; hebt auf GVBl. II 24-19, 50-16</i>	254
24. 4. 01	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes <i>Ändert GVBl. II 322-113</i>	255
7. 5. 01	Verordnung über die Wahl des Börsenrates der European Energy Exchange.. <i>GVBl. II 54-44</i>	256

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über
Freiheit und Recht der Presse*)**

Vom 16. Mai 2001

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. I S. 183, 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1994 (GVBl. I S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse – Hessisches Pressegesetz (HPresseG)“
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Vergehen nach §§ 86, 86a, 129a Abs. 3, 130, 131 Abs. 1 und 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und § 20 des Vereinsgesetzes gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.“
3. Die §§ 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 20 werden aufgehoben.
4. Als § 25 wird angefügt:

„§ 25

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 außer Kraft.“

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die für das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse zuständige Ministerin oder der für das Presserecht zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in der neuen Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

§ 1

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Abweichend von § 1 gelten für Taten, deren Verfolgung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits verjährt sind, die bisherigen Vorschriften.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Mai 2001

Der Hessische
Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 74-2

**Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen
(Dienstjubiläumsverordnung – JVO)***

Vom 11. Mai 2001

Aufgrund des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), wird verordnet:

§ 1

Dienstjubiläen

Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde.

§ 2

Höhe der Jubiläumszuwendung,
Dienstbefreiung

- (1) Die Jubiläumszuwendung beträgt
- bei einer Dienstzeit von 25 Jahren
600 Deutsche Mark,
 - bei einer Dienstzeit von 40 Jahren
800 Deutsche Mark,
 - bei einer Dienstzeit von 50 Jahren
1 000 Deutsche Mark.

(2) Die Dankurkunde soll am Tag des Dienstjubiläums übergeben werden. Aus Anlass des Dienstjubiläums wird an einem Arbeitstag Dienstbefreiung gewährt. Die Dienstbefreiung soll innerhalb eines Monats nach dem Tag der Vollendung der maßgeblichen Dienstzeit in Anspruch genommen werden.

(3) Die Ehrung nimmt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vor. Beamtinnen und Beamte, die eine fünfzigjährige Dienstzeit vollendet haben, erhalten eine von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unterzeichnete Dankurkunde.

§ 3

Jubiläumsdienstzeit

- (1) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen
1. Zeiten einer Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes,
 2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie eines Amtsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes,

3. Zeiten eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes, eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese von Wehr- oder Zivildienst befreit,

4. Zeiten einer Elternzeit, soweit diese nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes verbracht worden ist,

5. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die zuständige Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen dient.

(2) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind voll zu berücksichtigen. Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Als Jubiläumsdienstzeit gelten nicht

1. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 46 des Hessischen Beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das auf Antrag der Beamtin oder des Beamten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung wegen eines Verhaltens im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
3. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von der oder dem Bediensteten zu vertretenden Grund beendet worden ist, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte,
4. Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst mit der Folge des Verlustes der Bezüge,
5. Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 4

Fortfall und Zurückstellung

(1) Die Ehrung entfällt bei Beamtinnen und Beamten,

1. denen aus demselben Anlass bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen von dem abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Geldzuwendung ge-

*) GVBl. II 320-157

währt worden ist oder gewährt werden kann,

3. gegen die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Jubiläumstag eine schwerere Disziplinarmaßnahme als eine Geldbuße verhängt worden ist oder voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 11a der Hessischen Disziplinarordnung vorgelegen hätten.

(2) Die Entscheidung über die Ehrung ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen.

§ 5

Verfahren

(1) Der Jubiläumstag ist bei Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen nach der Berufung in das Beamtenverhältnis oder nach der Übernahme von einem anderen Dienstherrn zu ermitteln und ihnen bekannt zu geben.

(2) Die Jubiläumszuwendung wird zusammen mit den Dienstbezügen gewährt.

(3) Beamtinnen und Beamte, die zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, erhalten die Jubiläumszuwendung vom abordnenden Dienstherrn.

(4) Wird ein Dienstjubiläum während der Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge erreicht, so wird die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde bei Wiederaufnahme des Dienstes für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

Dauert die Beurlaubung bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses, so unterbleibt die Ehrung.

§ 6

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten bei Vollendung einer Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren bei einem in § 1 genannten Dienstherrn eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung nach § 2 Abs. 1. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Übergangsregelung

Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeiten der am 31. Dezember 2000 vorhandenen Beamtinnen und Beamten finden für vor dem 1. Januar 2001 abgeleistete Zeiten die §§ 3 und 4 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102) in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung Anwendung. Vom 1. Januar 2001 an abgeleistete Zeiten können nur nach Maßgabe dieser Verordnung berücksichtigt werden.

§ 8

In-Kraft-Treten,

Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

**Verordnung
über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2001*)**

Vom 11. Mai 2001

Aufgrund des § 59 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 4. September 2000 (GVBl. I S. 454), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der gemeindlichen Ausländerbeiräte, deren Wahlzeit im November 2001 endet, findet am 4. November 2001 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

**Verordnung
zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich
des Ministeriums der Justiz**

Vom 2. Mai 2001

Artikel 1¹⁾

Aufgrund des Art. 315 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach Art. 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 461) wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (GVBl. I S. 366), verordnet der Minister der Justiz:

1. In § 5 der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2000 (GVBl. I S. 163), wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

2. Art. 3 Satz 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in

Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 6. März 2000 (GVBl. I S. 163) wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Aufgrund des § 78a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 4. Juli 1983 (GVBl. I S. 115) verordnet der Minister der Justiz:

Die Verordnung über die Bildung einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer in Dieburg vom 31. Dezember 1974 (GVBl. 1975 I S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 4⁴⁾

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Abzahlungsgesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 677) wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister der Justiz

Dr. Wagner

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 20-11

²⁾ Ändert GVBl. II 210-23

³⁾ Hebt auf GVBl. II 24-19

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 50-16

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
des hessischen Polizeivollzugsdienstes *)**

Vom 24. April 2001

Aufgrund des § 187 Abs. 2 und 3 und des § 187a Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 18. Juli 1996 (GVBl. I S. 326), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2000 (GVBl. I S. 647), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 22 Abs. 2 HBG)“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Formulierung „Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten können jedoch nur um jeweils höchstens sechs Monate gekürzt werden“ durch die Formulierung „der Anteil der praktischen Ausbildung darf jedoch eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 2001

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

Verordnung über die Wahl des Börsenrates der European Energy Exchange*)

Vom 7. Mai 2001

Aufgrund des § 3b in Verbindung mit § 3a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2683), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2001 (GVBl. I S. 159), wird nach Anhörung des vorläufigen Börsenrates der European Energy Exchange verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

(1) Im Börsenrat sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen

Untergruppen:

- | | |
|---|---------|
| a) inländische Energieversorgungsunternehmen/Überlandwerke und Stromhandelsunternehmen | 4 Sitze |
| b) ausländische Energieversorgungsunternehmen/Überlandwerke und Stromhandelsunternehmen | 4 Sitze |
| c) Stadtwerke/Regionalversorger | 2 Sitze |
| d) Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute | 2 Sitze |
| e) industrielle Verbraucher | 2 Sitze |
| 2. sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen | 2 Sitze |
| 3. die Anleger | 2 Sitze |

(2) Die sonstigen betroffenen Wirtschaftsgruppen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 werden im Börsenrat durch jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW – e.V. und des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. vertreten.

§ 2

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden aus der Mitte des Börsenrates mit einfacher Mehrheit gewählt und vom vorsitzenden Mitglied des Börsenrats bestellt. Besteht lediglich ein vorläufiger Börsenrat im Sinne des § 3b in Verbindung mit § 3 Abs. 5 des Börsengesetzes, so werden die

Mitglieder des Wahlausschusses aus der Mitte des vorläufigen Börsenrates gewählt und vom vorsitzenden Mitglied des vorläufigen Börsenrates bestellt. Der Börsenrat oder, wenn lediglich ein vorläufiger Börsenrat besteht, der vorläufige Börsenrat macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(2) Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind gültig, wenn daran das vorsitzende Mitglied und mindestens zwei beisitzende Mitglieder mitgewirkt haben. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des vorläufigen Börsenrates, des Börsenrates und des Wahlausschusses nach dieser Verordnung, ausgenommen § 8 Abs. 2, erfolgen auf elektronischem Wege durch Veröffentlichung über das Internet.

§ 4

Wahltag

Der Wahltag wird durch den Wahlausschuss festgesetzt und bekannt gemacht. Die Bekanntmachung hat mindestens drei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Mit der Bekanntmachung des Wahltages fordert der Wahlausschuss die Angehörigen der Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung muss den Hinweis enthalten, wie viele Mitglieder jeweils für die einzelnen Gruppen zu wählen sind, bis zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Wahlvorschläge spätestens einzureichen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag muss die Bezeichnung der Gruppe, für die der Vorschlag abgegeben wird, die Namen der vorgeschlagenen Personen und der von diesen vertretenen Unternehmen sowie Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Personen und der von diesen vertretenen Unternehmen mit der Kandidatur enthalten. Im Wahlvorschlag darf für ein wahlberechtigtes Unternehmen nur jeweils eine vertretungsberechtigte Person benannt werden.

(3) Die Summe der Namen, die ein Wahlvorschlag für eine Gruppe aufweist, muss größer sein als die Zahl der Sitze, die einer Gruppe zur Verfügung stehen. Gehen mehrere unterschiedliche Wahlvorschläge für eine Gruppe ein, so genügt

*) GVBl. II 54-44

es, wenn dieses Erfordernis durch Zusammenfassung der Wahlvorschläge erfüllt wird.

(4) Entfällt bei einer vorgeschlagenen Person vor dem Wahltag die Wählbarkeit oder liegt ein Grund vor, der nach § 16 Abs. 1 oder 2 zum Verlust des Sitzes führen würde, ist die Person vom Wahlausschuss aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Hätte dies zur Folge, dass der Wahlvorschlag seine Gültigkeit verlieren würde, kann der Wahlausschuss die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verlängern und bei Bedarf einen gesonderten Wahltag für die betroffene Gruppe festsetzen. Der Wahlausschuss hat diese Entscheidung bekannt zu machen.

(5) Liegt dem Wahlausschuss bis zu dem nach Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeitpunkt kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vor, so kann der Wahlausschuss selbst einen Wahlvorschlag erstellen. Er hat hierzu das Einverständnis der zu wählenden Personen sowie der von ihnen vertretenen Unternehmen einzuholen. Kommt für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag zu Stande, so hat dies zur Folge, dass die Gruppe nicht an der Wahl teilnimmt und die auf sie entfallenden Sitze im Börsenrat unbesetzt bleiben. Der Wahlausschuss hat die Angehörigen der Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 durch Bekanntmachung hierauf hinzuweisen.

(6) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit. Er fasst die zugelassenen Wahlvorschläge nach Gruppen und innerhalb der Gruppen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der vorgeschlagenen Personen in Wahllisten zusammen. Er hat die Wahllisten mindestens einen Monat vor dem Wahltag bekannt zu machen.

§ 6

Wählbarkeit

Zu Mitgliedern des Börsenrates wählbar sind für Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 angehören, die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zur Vertretung ermächtigt sind. Dies gilt unbeschadet des Umstands, ob die Zulassung des Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel auf die Teilnahme zum Spot- oder Terminhandel beschränkt ist.

§ 7

Wahlberechtigung und Stimmrecht

(1) Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Wahlberechtigte). Dies gilt unbeschadet des Umstands, ob die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel auf den Spot- oder Terminhandel beschränkt ist.

(2) Wahlberechtigt sind nur die Unternehmen, die bis zum Tag der Auslegung der Wählerlisten zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind und ihre Zulassung am Wahltag noch besitzen.

(3) Der oder dem Wahlberechtigten stehen so viele Stimmen zu, wie der Gruppe der oder des Wahlberechtigten Sitze im Börsenrat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 zustehen.

§ 8

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach den Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 getrennte Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) auf.

(2) Die Wählerlisten werden vom Wahlausschuss an mindestens fünf aufeinander folgenden Börsentagen in Räumen der Börse zur Einsichtnahme während der Börsenzeit ausgelegt. Der Wahlausschuss kann entscheiden, die Wählerlisten noch an weiteren geeigneten Orten zur Einsichtnahme auszulegen. Der Wahlausschuss macht den Zeitraum und die Orte der Auslegung mit einer angemessenen Frist bekannt und weist dabei auf die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der Einlegung eines Einspruchs hin.

(3) Der Wahlausschuss teilt auf Anforderung einzelnen Wahlberechtigten die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen schriftlich oder auf elektronischem Wege mit.

(4) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, hat die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte dem Wahlausschuss mitzuteilen, in welcher Gruppe die Stimmabgabe erfolgen wird. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der die Stimmabgabe erfolgen kann.

(5) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann gegen eine Wählerliste innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

§ 9

Wahlhandlung

(1) Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl in der Weise, dass für die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten eine zur Stimmabgabe berechnete Person durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich macht, wer die Stimmen erhalten soll. Die Wahl ist geheim.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlausschuss spätestens sieben Tage vor dem Wahltag einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Personen, die für die

Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, der die oder der Wahlberechtigte zuzurechnen ist, gewählt werden können. Der Stimmzettel bezeichnet die Gruppe und enthält den Hinweis, wie viele Personen gewählt werden können und dass ein Überschreiten der angegebenen Stimmzahl insgesamt die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.

(3) Der Stimmzettel ist im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem von der zur Stimmabgabe berechtigten Person unterschriebenen Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss zuzuleiten. Der Wahlschein enthält die Versicherung, dass die Stimmabgabe durch eine zur Stimmabgabe berechtigte Person der oder des Wahlberechtigten erfolgt und dem Willen der oder des Wahlberechtigten entspricht. Ein dem Wahlausschuss zugelangener Wahlbrief kann nicht zurückgefordert werden.

§ 10

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Am Wahltag sind die Wahlbriefumschläge unter Aufsicht des Wahlausschusses zu öffnen. Anhand der Angaben des Wahlscheines ist die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss zu prüfen. Sodann ist der Wahlumschlag zu entnehmen und ungeöffnet in der Weise in eine vor Beginn der Auszählung verschlossene Wahlurne einzulegen, dass eine Zuordnung zu den Wahlberechtigten nicht mehr möglich ist.

(2) Nachdem alle Wahlumschläge eingelegt sind, wird unter Aufsicht des Wahlausschusses die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge werden unter Aufsicht des Wahlausschusses geöffnet; sodann werden die Stimmzettel herausgenommen und ausgezählt.

(3) Innerhalb der Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen innerhalb der jeweiligen Gruppe erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses stellt das Wahlergebnis fest.

(4) Zur Stimmabgabe berechtigte oder andere vertretungsberechtigte Personen der oder des Wahlberechtigten können bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 11

Wahl Niederschrift

(1) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind gesondert nach den Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1

1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben,
4. die Zahl der jeweils für die vorgeschlagenen Personen abgegebenen Stimmen und
5. die Namen der als gewählt festgestellten Personen

zu vermerken. In der Wahl Niederschrift sind auch sonstige für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Vorgänge zu vermerken.

(2) Die Wahl Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu genehmigen und zu unterzeichnen.

§ 12

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss benachrichtigt die gewählten Personen von ihrer Wahl schriftlich. Er macht das Wahlergebnis bekannt. Aus der Bekanntmachung muss hervorgehen, an welchem Ort und innerhalb welchen Zeitraums die Wahl Niederschrift von den Wahlberechtigten eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines Einspruches gegen die Gültigkeit der Wahl hinzuweisen.

§ 13

Wahlprüfung

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über einen Einspruch. Er unterrichtet die beschwerdeführende Person schriftlich über die Entscheidung unter Angabe der Gründe. Er kann die Wahl insgesamt oder hinsichtlich einzelner Gruppen für ungültig erklären und eine Wiederholungswahl oder Nachwahl anordnen. Die Durchführung der Wiederholungswahl oder der Nachwahl ist vom Börsenrat bekannt zu machen. Für die Wiederholungswahl oder Nachwahl gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

§ 14

Entsenderecht, Entsendeverfahren

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Verbände entsenden als Mitglied in den Börsenrat jeweils eine namentlich zu benennende Vertreterin oder einen Vertreter. Die Entsendung ist an die Person gebunden. Die Mitglieder sollen die für das börsenmäßige Energiegeschäft notwendige berufliche Eignung haben.

(2) Zeitgleich mit der Aufforderung nach § 5 Abs. 1 fordert der Wahlausschuss die Entsendeberechtigten unter Hinweis auf die Zahl der jeweils zu benennenden Mitglieder auf, innerhalb von vier Wo-

chen die Mitglieder unter Angabe der Anschrift und Beifügung der Einverständniserklärung zu benennen. Kommen die Entsendeberechtigten dem nicht fristgemäß nach, so bleibt der Sitz, für den sie die Entsendeberechtigung auszuüben haben, unbesetzt. Die Entsendeberechtigten sind hierauf besonders hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 12 Satz 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Anleger

Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Anleger im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt. Hierzu sind vom Wahlausschuss mindestens vier Bewerberinnen oder Bewerber mit deren Einverständnis vorzuschlagen.

§ 16

Verlust des Börsenratssitzes, Ergänzungswahl, Ausübung des Entsenderechts

(1) Eine gewählte Person verliert ihren Sitz im Börsenrat, wenn

1. die Person auf ihren Sitz verzichtet,
2. die Person die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
3. die Zulassung des von der Person vertretenen Unternehmens endet,
4. die Zugehörigkeit der Person zu dem von ihr vertretenen Unternehmen oder Verband endet,
5. die Zugehörigkeit des vertretenen Unternehmens zu der vertretenen Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 endet.

(2) Wird ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen eines anderen im Börsenrat ver-

tretenen Unternehmens, so scheidet die Person aus, die das Unternehmen vertritt, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht oder das abhängig ist. Handelt es sich nur um eine wechselseitige Beteiligung, so wird die ausscheidende Person durch Losentscheidung bestimmt. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates zieht das Los.

(3) Verliert eine für eine Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 zum Mitglied des Börsenrates gewählte Person ihren Sitz, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates für die Restdauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, für die die ausgeschiedene Person gewählt war. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates schlägt hierzu mehr Personen vor, als Personen nachzuwählen sind. Das vorsitzende Mitglied hat dabei ihm aus der Mitte des Börsenrates zugeleitete Vorschläge zu berücksichtigen.

(4) Verliert eine nach § 14 Abs. 1 Satz 1 als Mitglied in den Börsenrat entsandte Person ihren Sitz, so übt der Verband, der das Mitglied entsandt hat, das Entsenderecht erneut aus und bestimmt eine Nachrückerin oder einen Nachrücker; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Nachrücken erfolgt für die Restdauer der Amtszeit.

§ 17

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates beträgt drei Jahre; sie beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt (konstituierende Sitzung). Die Neuwahl muss vor Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Mai 2001

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0561) 9836625, Fax: (0561) 9836633

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalendrierjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.